

**Beschluss:**

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist, wie unter Ziffer 10 des Vortrags dargestellt, unabweisbar, weil bei einem drohenden Wegbrechen der Jugendwohnheime die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler\*innen nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. Für die Jugendwohnheime werden ab der 12. KW 2020 (für den Zeitraum Schulschließung und Minderbelegung) die Bereithaltungskosten ausgezahlt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Refinanzierung bei den Kostenschuldnern sicherzustellen. Die hierfür relevanten Planansätze sind im Teilhaushalt des Referats für Bildung und Sport enthalten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.